

## **Stellungnahme**

### **des DGB-Bezirks Nordrhein-Westfalen**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein**

**Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen  
Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW)**

Drucksache 17/12423

**26. März 2021**

Die Versammlungsfreiheit ist ein wesentliches Grundrecht in unserer Demokratie. Das Versammlungsrecht ist Minderheitenrecht, es sichert die Bildung und die Artikulation politischen Willens. Ein liberales Versammlungsrecht ist nicht nur zu Streikzeiten für Gewerkschaften essenziell. Um für unsere Positionen zu werben und unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen, sind Demonstrationen und Aufzüge traditionell ein sehr wichtiges Instrument der gewerkschaftlichen Interessenartikulation. Vor diesem Hintergrund nimmt der DGB NRW Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/12423).

Unserer inhaltlichen Stellungnahme sei vorangestellt, dass wir sowohl für Demonstrierende als auch für eingesetzte Polizist\*innen unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Bundesländern für ungünstig halten. Aus polizeifachlicher Sicht hat dies auch unsere Mitgliedsgewerkschaft Gewerkschaft der Polizei (GdP) in ihrer Stellungnahme kritisiert.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch ein neues, modernes Versammlungsgesetz Versammlungen und Aufzüge von Neonazis an symbolträchtigen Orten und Tagen mit Bezug zum Nationalsozialismus künftig verbieten zu können. Zudem sollen Versammlungen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft künftig leichter unterbunden werden können (§ 19). Das begrüßen wir ganz ausdrücklich. Zudem halten wir den umfassenden Regelungsanspruch für richtig, um damit den Bürger\*innen einen klaren Orientierungsrahmen für Versammlungen zu geben, da das Versammlungsrecht auch für Laien gut anwendbar sein muss.

Da der vorliegende Gesetzentwurf durch einige Vorgaben die Versammlungsfreiheit zu stark einschränken würde, müssen an folgenden Punkten Änderungen vorgenommen werden:

### **§ 3 (3) Kooperationsgebot**

Das Kooperationsgebot halten wir für ein geeignetes Instrument, um Demonstrationen und Versammlungen möglichst friedlich und störungsfrei veranstalten zu können. Aktuell heißt es im Entwurf: „Die zuständige Behörde soll die Mitwirkung der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der die Versammlung leitenden Person jedoch bei Maßnahmen nach § 13 berücksichtigen.“ Diese Formulierung führt zu Verunsicherung. Aus der Formulierung muss sich klar ergeben, dass etwaige Kooperationen seitens der Veranstalter\*innen wohlwollend im Rahmen der Entscheidungen nach § 13 gewürdigt werden.

Zu einem ausgewogenen Kooperationsgebot gehören zudem die Beschreibung der Aufgaben der Behörden zur Wahrung der Versammlungsfreiheit sowie ihr Hinwirken auf eine friedliche Versammlung. Ein Deeskalationsgebot ist aus unserer Sicht wünschenswert. Diese Punkte fehlen im vorliegenden Entwurf und müssen ergänzt werden.

### **§ 7 Störungsverbot**

Das Störungsverbot ist deutlich zu weit gefasst, sodass darunter auch zulässige Meinungsäußerungen fallen können. Wir empfehlen, den Paragraphen durch die Formulierung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion (Drs. Drucksache 17/11673) zu ersetzen. So wird klar, dass es verboten ist, Versammlungen mit dem Ziel zu stören, ihre Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln. Konträre Meinungsäußerungen und friedlicher Gegenprotest, der kommunikativen Zwecken dient, bleiben damit auch weiterhin möglich und tragen zur politischen Willensbildung bei.

### **§ 10 (1) Anmeldefrist**

Die faktische Verlängerung der Anmeldefrist (48 Stunden plus Samstage, Sonn- und Feiertage) ist für Organisationen wie Gewerkschaften höchst problematisch, da es im Zuge von Arbeitskämpfen oder Tarifverhandlungen notwendig sein kann, schnell zu reagieren und eine Versammlung einzuberufen. Das neue Versammlungsgesetz darf nicht dazu führen, dass Protest- und Streikaktionen behindert oder verzögert werden. Da Polizeidienststellen auch an Wochenenden und Feiertagen besetzt sind, sehen wir keine Notwendigkeit, die Anmeldefrist über 48 Stunden hinaus zu verlängern.

### **§ 12 (2) Ordner\*innen**

Der Gesetzentwurf impliziert die Notwendigkeit, auf Aufforderung, Namen und Adressen der vorgesehenen Ordner\*innen im Vorfeld der Versammlung mitzuteilen. Diese Anforderung ist in der Praxis nicht umsetzbar. Häufig ändert sich die Zusammensetzung der Ordner\*innen noch am Versammlungstag selber. Für uns würde das bedeuten, viele Male bspw. im Vorfeld unserer Versammlungen zum 1. Mai mit der Polizei in Kontakt zu treten, um unverzüglich Änderungen der vorgesehenen Ordner\*innen mitzuteilen, was auf beiden Seiten einen hohen Aufwand bedeuten würde. Die Absicht, über diese Regelung dazu beizutragen, den Einsatz ungeeigneter Ordner\*innen zu verhindern, können wir nachvollziehen. Aus unserer Sicht ist jedoch das Kooperationsgespräch der geeignete Ort, um den Einsatz, die Anzahl und die Aufgaben der Ordner\*innen zu klären.

### **§ 13 (3) Beschränkungen, Verbot, Auflösung**

Das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung stellt einen erheblichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Deshalb muss vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass zunächst durch Beschränkungen versucht worden ist, dies zu verhindern. Dieser Passus fehlt im vorliegenden Entwurf. Er muss ergänzt werden durch: "Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen."

### **§ 16 (1 und 2) Aufnahme und Aufzeichnung von Bild und Ton**

Mit Verabschiedung des § 16 (1 und 2) in seiner derzeitigen Form ist es der zuständigen Behörde von da an gestattet, Bild-, Tonaufnahmen und Aufzeichnungen von einzelnen Personen inkl. ihrem Umfeld und auch Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anzufertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Erneut bietet der Gesetzestext zu viel Interpretationsspielraum, er muss konkretisiert werden. Ab wann ist ein Anlass oder die Größe bzw. Unübersichtlichkeit gegeben?

Videoaufnahmen schränken die Versammlungsfreiheit deutlich ein, denn wenn damit zu rechnen ist, dass die Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert wird, weil man bspw. im Zusammenhang mit anderen Personen aufgenommen wurde, könnte das Menschen von der Wahrnehmung dieses Grundrechts abhalten.

### **§ 17 (1) Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot**

Das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot zielt darauf ab, dass Gegenstände nicht am Körper getragen werden dürfen, wenn sie zur Identitätsverschleierung geeignet sind. Dies könnte aber auch z. B. bei einem Mund-Nasen-Schutz, Sonnenbrille oder auch einem simplen Halstuch der Fall sein, ohne dass

bereits eine vollzogene Identitätsverschleierung vorliegt. Auch hier ist der Text zu vage formuliert und lässt unnötig Interpretationsspielraum.

Für Schutzrüstung gilt: bei gewerkschaftlichen Demonstrationen kann es durchaus vorkommen, dass die Kolleg\*innen Arbeitskleidung und oder oder -helme o. Ä. tragen. Das darf unter keinen Umständen unter ein Verbot fallen.

### **§ 18 (1) Militanzverbot**

Grundsätzlich begrüßen wir ein Militanzverbot, um Naziaufmärsche zu vereiteln. Allerdings muss sichergestellt werden, dass gewerkschaftliche Aufzüge z. B. mit Arbeitskleidung, Fahnen und Streikwesten nicht als uniformähnlich und einschüchternd wirkend eingestuft werden können. Die vorgeschlagene Formulierung des Gesetzentwurfs der Landesregierung halten wir für deutlich zu unbestimmt. Auch hier empfehlen wir, die Formulierung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion (Drs. Drucksache 17/11673) zu übernehmen. Sie stellt klar, dass das Tragen von Uniformen und die Absicht, Gewaltbereitschaft zu vermitteln, verboten sind. Dabei enthält der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion weniger unbestimmte Rechtsbegriffe.

Mindestens sollte in § 18 (1) „infolge des äußeren Erscheinungsbildes“ sowie „3. in vergleichbarer Weise“ gestrichen werden. In der vorliegenden Fassung kann jeder gewerkschaftliche Aufzug und letztlich jede Versammlung mit bspw. Motto-T-Shirts unter Berufung auf das Militanzverbot aufgelöst werden. Das schießt unserer Auffassung nach deutlich über das begrüßenswerte Ziel hinaus, militante Versammlungen zu unterbinden.

### **§ 19 Symbolträchtige Orte und Tage**

Der Gesetzentwurf sieht den Schutz von symbolträchtigen Orten und Tagen vor. Dies begrüßen wir ausdrücklich, weil damit ein starkes Signal gesetzt wird, dass die Verherrlichung nationalsozialistischer Gewalt und Willkürherrschaft nicht gebilligt und klar unterbunden wird.